



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Dezember 2022

Geschäftsnummer: 2022.WEU.2479

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil, Verpflichtungskredit 2023 bis 2025 Rahmenkredit

1. Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet seit 2014 jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte, projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhe festlegt. Aufgrund der Sistierung der Agrarpolitik 22+ durch das Bundesparlament werden die aktuellen Landschaftsqualitätsprojekte in den Jahren 2023-2025 unverändert weitergeführt.

Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen handelt es sich um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen mit 90 zu 10 Prozent festgelegt ist. Die gesamte Summe beträgt CHF 92.4 Mio. Der Kantonsanteil für den Rahmenkredit umfasst somit für die Jahre 2023 bis 2025 CHF 9.24 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 63 und 64 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112)
- Art. 45, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2023 bis 2025

Gesamtkosten	CHF 92'400'000
Abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF 83'160'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF 9'240'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites
Betrag:	CHF 9'240'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.20.9190 Natur
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	91908082 Ökologischer Ausgleich und Verträge

Voraussichtlich jährliche Zahlungen von ca. CHF 3'080'000 für die Jahre 2023 bis 2025, abhängig von den entsprechenden Anmeldungen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2025 eingestellt. Das Budget ist vom zuständigen Organ anlässlich des Planungsprozesses 2022 zu genehmigen.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die ANF entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7. Begründung

Voraussetzung zur Kofinanzierung durch den Bund von 90 Prozent ist ein Kantonsbeitrag von 10 Prozent. Zusätzliche Informationen zum Kreditgeschäft sind im Kapitel 3 «Beschreibung des Geschäfts» des Vortrags aufgeführt.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Bern, 1. Dezember 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 28. März 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 27. April 2023